

EIGENERKLÄRUNG ZUR FERNSEHGEBÜHR IM PRIVATEN GEBRAUCH

ANWEISUNGEN

WOZU SIE DIENST

Der Vordruck darf ausschließlich von Steuerpflichtigen benutzt werden, die Inhaber eines Stromanschlusses für den häuslichen Gebrauch am Wohnsitzort sind, um Folgendes bei der Agentur der Einnahmen einzureichen:

- die Eigenerklärung des Nichtunterhalts eines Fernsehgeräts durch kein Mitglied der gemeldeten Familie, in keiner der Wohnungen, in der der Erklärende Inhaber eines Stromanschlusses ist (Übersicht A);
- die Eigenerklärung des Nichtunterhalts eines weiteren Fernsehgeräts außer demjenigen, für das in der Vergangenheit eine Anzeige der Beendigung des Abonnements durch Versiegelung eingereicht wurde, durch kein Mitglied der gemeldeten Familie, in keiner der Wohnungen, in der der Erklärende Inhaber eines Stromanschlusses ist (Übersicht A);
- die Eigenerklärung, dass die Gebühr auf keine der Stromanschlüsse des Erklärenden belastet werden darf, da die Gebühr in Bezug auf einen Stromanschluss geschuldet wird, für den ein anderes Mitglied der gemeldeten Familie Inhaber ist (Übersicht B);
- die Eigenerklärung eines Nichtmehrvorliegens der Voraussetzungen einer in der Vergangenheit eingereichten Eigenerklärung (Übersicht in A und B in einem geeigneten Abschnitt). Diese Erklärung muss umgehend vorgenommen werden, falls die Voraussetzungen einer vorher eingereichten Erklärung nicht mehr vorliegen, zum Beispiel im Fall eines späteren Kaufs eines Fernsehgeräts.

Die genannten Eigenerklärungen können auch von einem Erben in Bezug auf Stromanschlüsse eines verstorbenen Subjekts eingereicht werden.

Die Eigenerklärung eines Nichtunterhalts eines Fernsehgeräts (Übersicht A) ist, wie ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen, ein Jahr gültig.

Es wird daran erinnert, dass unter Fernsehgerät ein Apparat verstanden wird, der für den Empfang von Funksendungen geeignet oder ausrüstbar ist (Art. 1 Königl.G.D. Nr. 246/1938).

Gemäß den Definitionen aus einer Anmerkung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 22. Februar 2012:

- Ein Apparat gilt dann und nur dann als „geeignet“ für den Empfang von Funksendungen, wenn er alle Komponenten eines vollständigen Radioempfängers enthält: Funkempfangsgerät (das im Frequenzbereich für Funksendungen arbeitet), Decoder, Audio/Video-Wandler für Radio- und Fernsehen Dienste, nur Audio für Radiodienste;
- Ein Apparat gilt dann und nur dann als „ausrüstbar“ für den Empfang von Funksendungen, wenn er mindestens ein Funkempfangsgerät (das im Frequenzbereich für Funksendungen arbeitet) enthält, aber keinen Decoder oder keinen Audio/Video-Wandler oder keine der Vorrichtungen, die, wenn sie extern daran angeschlossen würden, einen vollständigen Funkempfänger herstellen würden.

Es wird daran erinnert, dass unter gemeldeter Familie eine Gruppe von Personen verstanden wird, die durch Ehe, Verwandtschaft, Adoption, Vormundschaft oder Gefühlsbeziehungen verbunden sind, zusammenleben und in derselben Gemeinde wohnen (Art. 4 des D.P.R. Nr. 223/1989).

HINWEIS: Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der Art. 75 und 76 des D.P.R. Nr. 445/2000 jeder, der unwahre Erklärungen ausstellt, falsche Akten abfasst oder diese benutzt, sich im Sinne des Strafgesetzbuches und der besonderen Gesetze in dieser Hinsicht strafbar macht, sowie eventuell zugestandene Vorteile verliert.

ALLGEMEINE DATEN

Daten des Erklärenden

In diesem Abschnitt werden die Meldedaten (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Steueridentifikationsnummer) des erklärenden Subjekts, das die Ersatzerklärung unterschreibt, eingetragen.

Erklärung als Erbe

Wenn die Eigenerklärung durch einen Erben ausgestellt wird, sind im entsprechenden Abschnitt die Meldedaten und die Steueridentifikationsnummer des verstorbenen Subjekts einzutragen.

Verpflichtung zur telematischen Einreichung

Dieses Feld ist nur auszufüllen und zu unterschreiben, wenn die Eigenerklärung durch einen zugelassenen Vermittler übermittelt wird, der die eigene Steueridentifikationsnummer und das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Übernahme der Verpflichtung zur Übertragung einzutragen hat.

Ausgefüllte Übersichten

Je nach ausgefüllter Übersicht, ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Unterschrift

Das Datum und die Unterschrift des Erklärenden eintragen.

ÜBERSICHT A Eigenerklärung eines Nichtunterhalts

Die Übersicht A wird ausgefüllt, um den Nichtunterhalt eines Fernsehgerätes mitzuteilen. Es besteht aus zwei Bereichen: „Erklärungen“ und „Erklärungen einer Änderung der Voraussetzungen“, die alternativ ausgefüllt werden müssen.

Der Abschnitt „Erklärungen“ wird ausgefüllt, um Folgendes zu erklären:

- dass in keiner der Wohnungen, für die der Erklärende Inhaber eines Stromanschlusses ist, ein Fernsehgerät von einem Mitglied der selben gemeldeten Familie unterhalten wird, oder
- dass in keiner der Wohnungen, für die der Erklärende Inhaber des Stromanschlusses ist, von keinem Mitglied derselben gemeldeten Familie ein Fernsehgerät unterhalten wird, außer demjenigen/denjenigen, für das/die die Anzeige der Beendigung des Radio-und Fernsehbonnements durch Versiegelung eingereicht wurde.

Der Abschnitt „Erklärung einer Änderung der Voraussetzungen“ ist auszufüllen, um das Nichtmehrvorliegen der Voraussetzungen einer vorher eingereichten Eigenerklärung mitzuteilen (zum Beispiel im Fall eines Kaufs eines Fernsehgerätes). In diesem Fall muss im entsprechenden Feld das Einreichungsdatum der vorherigen Eigenerklärung angegeben werden.

ÜBERSICHT B Eigenerklärung des Vorhandenseins eines anderen Stromanschlusses für die Belastung der Gebühr

Übersicht B ist auszufüllen, um die Nichtbelastung der Gebühr auf einen der Stromanschlüsse des Erklärenden zu beantragen, da die Gebühr für einen anderen Stromanschluss, für den ein anderes Mitglied der selben gemeldeten Familie der Inhaber ist, geschuldet wird. Dies ist zum Beispiel der Fall bei 2 Subjekten, die Mitglieder derselben gemeldeten Familie, jedoch Inhaber von getrennten Stromanschlüssen sind.

Im Fall einer vom Erben eingereichten Erklärung darf der Inhaber des Stromanschlusses, auf den die Fernsehgebühr belastet wird, nicht Teil derselben gemeldeten Familie des Verstorbenen sein. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn es keine Familienangehörigen im selben Haushalt des Verstorbenen gibt und der nicht zusammenlebende Erbe Inhaber eines anderen Stromanschlusses zu Wohnzwecken ist, auf den die Fernsehgebühr geschuldet wird.

Übersicht B besteht aus zwei Abschnitten: „Erklärungen“ und „Erklärungen einer Änderung der Voraussetzungen“, die alternativ ausgefüllt werden müssen.

Der Abschnitt „Erklärung“ ist auszufüllen, um zu erklären, dass die Fernsehgebühr im privaten Gebrauch auf keinen der Stromanschlüsse, für die der Erklärende der Inhaber ist, belastet werden darf, da die Gebühr in Bezug auf einen Stromanschluss geschuldet wird, für den ein anderes Mitglied derselben gemeldeten Familie Inhaber ist. Der Erbe kann diesen Abschnitt ausfüllen, um zu erklären, dass die Fernsehgebühren in Bezug auf einen Stromanschluss geschuldet wird, deren Inhaber er selbst oder ein anderes Subjekt ist, auch wenn der Inhaber des Stromanschlusses nicht Teil desselben gemeldeten Familie des Verstorbenen ist.

In diesem Abschnitt ist also die Steueridentifikationsnummer des Inhabers des Stromanschlusses anzugeben, auf denen die Fernsehgebühr belastet wird.

Der Abschnitt „Erklärung einer Änderung der Voraussetzungen“ ist auszufüllen, um das Nichtmehrvorliegen der Voraussetzungen einer vorher eingereichten Eigenerklärung mitzuteilen. In diesem Fall muss im entsprechenden Feld das Einreichungsdatum der vorherigen Eigenerklärung angegeben werden.

Eigenerklärungen für das Jahr 2016

Für das Jahr 2016, das erste Jahr der Anwendung der Zahlung der Fernsehgebühr durch die Stromrechnung, ist die Eigenerklärung des Nichtunterhalts auf dem Postweg bis zum 30. April 2016 und auf telematischem Weg bis zum 10. Mai 2016 einzureichen, um für die gesamte für das Jahr 2016 geschuldete Gebühr gültig zu sein. Die Eigenerklärung, die auf dem Postweg zwischen dem 1. Mai 2016 und dem 30. Juni 2016 und auf telematischem Weg zwischen dem 11. Mai 2016 und dem 30. Juni 2016 eingereicht wird, gilt für die für das Semester Juli-Dezember 2016 geschuldete Gebühr. Die zwischen dem 1. Juli 2016 und dem 31. Januar 2017 eingereichte Eigenerklärung gilt für die gesamte für das Jahr 2017 geschuldete Gebühr.

Eigenerklärungen für das Jahr 2017 und die folgenden Jahre

Ab den Erklärungen für das Jahr 2017 muss die Eigenerklärung des Nichtunterhalts, um ab dem 1. Januar eines gegebenen Referenzjahres gültig zu sein, zwischen dem 1. Juli des vorhergehenden Jahres und dem 31. Januar des Referenzjahres selbst eingereicht werden. Um zum Beispiel für die gesamte für das Jahr 2017 geschuldete Gebühr gültig zu sein, muss die Eigenerklärung des Nichtunterhalts zwischen dem 1. Juli 2016 und dem 31. Januar 2017 eingereicht werden.

Die zwischen dem 1. Februar und dem 30. Juli eines gegebenen Referenzjahres eingereichte Eigenerklärung des Nichtunterhalts gilt für die für das Semester Juli-Dezember desselben Jahres geschuldete Gebühr. Zum Beispiel, gilt die zwischen dem 1. Februar und dem 30. Juni 2017 eingereichte Eigenerklärung des Nichtunterhalts für das Semester Juli-Dezember 2017.

HINWEIS: Im Fall einer Aktivierung eines neuen Stromanschlusses zu Wohnzwecken durch Subjekte, die nicht schon Inhaber eines anderen Stromanschlusses zu Wohnzwecken im Jahr der Aktivierung sind, ist die Eigenerklärung des Nichtunterhalts bis zum Ende des auf das Datum der Aktivierung folgenden Monats einzureichen, um ab dem Aktivierungsdatum der Stromlieferung selbst und bis zum 31. Dezember desselben Jahres gültig zu sein.

Übergangsweise für das Jahr 2016 ist für neue in den Monaten Januar, Februar und März 2016 aktivierte Stromanschlüsse die Eigenerklärung bis zum 30. April 2016 auf dem Postweg und auf telematischem Weg bis zum 10. Mai 2016 einzureichen, um ab dem Datum der Aktivierung der Stromlieferung gültig zu sein.

Es wird daran erinnert, dass die Erklärung des Nichtunterhalts ein Jahr gültig ist und für jedes Jahr, in dem der Zustand des Nichtunterhalts eines Fernsehgerätes bestehen bleibt, innerhalb der vorher angegebenen Fristen eingereicht werden muss. Die Erklärung muss jedes Jahr auch von Subjekten eingereicht werden, die eine Anzeige der Beendigung des Abonnements, auch mit Versiegelung, eingereicht haben.

Die „Erklärung der Änderung der Voraussetzungen“, die eine Belastung der Gebühr zur Folge hat, gilt ab dem Monat, in dem sie eingereicht wurde.

ÜBERSICHT B

Die Eigenerklärung gemäß „Übersicht B“ gilt für die gesamte für das Jahr der Einreichung geschuldete Gebühr.

Die „Erklärung einer Veränderung der Vorbedingungen“, die die Belastung der Fernsehgebühr nach sich zieht, gilt ab dem Monat, in dem sie eingereicht wurde.

Die Erklärung ist folgendermaßen einzureichen:

- Direkt durch den Steuerpflichtigen oder den Erben durch eine spezielle Web-App auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen, unter Benutzung der von der Agentur der Einnahmen ausgestellten Zugangsdaten für Fisconline oder Entratel;
- Unter Hinzuziehung eines berechtigten Vermittlers im Sinne des Artikels 3, Abs. 3 des D.P.R. Nr. 322/1998.

Die Erklärung gilt am Datum des von der Agentur der Einnahmen auf telematischem Weg ausgestellten Belegs als eingereicht.

Falls eine telematische Einreichung nicht möglich ist, kann die Eigenerklärung auch durch Einschreiben ohne Umschlag auf dem Postweg an folgende Adresse geschickt werden:

Agenzia delle entrate - Ufficio Torino 1 - Sportello abbonamenti TV - Casella postale 22 - 10121 Torino.

Die Erklärung gilt am Datum der Absendung, das aus dem Poststempel hervorgeht, als eingereicht.

reicht.

HINWEIS: in diesem letzteren Fall muss der Vordruck zusammen mit einer Kopie eines gülti-

gen Ausweisdokuments eingereicht werden.